



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **003-1/2023/10**
Status: **öffentlich**
Einreicher: **Hauptamt/**
Datum: **10.02.2023**

Gegenstand: Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Vergabe von Leistungen für den Tag der Sachsen und der 850-Jahr-Feier

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Verwaltungsausschuss	08.02.2023	nichtöffentlich
Abstimmung: dafür: 10	dagegen: 0	Enthaltungen: 0
Stadtrat	28.02.2023	öffentlich
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 41 Abs. 1 SächsGemO wird die Entscheidung von Vergabe von Leistungen nach VOL in einer Höhe von 50.000 € bis 500.000 €, welche den Tag der Sachsen und die 850-Jahr-Feier betreffen, bis zum 03.09.2023 dem Verwaltungsausschuss übertragen.
2. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 SächsGemO wird die nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung dem Verwaltungsausschuss obliegende Entscheidungsbefugnis für die Vergabe von Leistungen nach VOL bis 50.000 €, welche den Tag der Sachsen und die 850-Jahr-Feier betreffen, bis zum 03.09.2023 auf den Oberbürgermeister übertragen.

rechtliche Grundlagen:

Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG),
Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO),
Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema (Hauptsatzung),
in der jeweils geltenden Fassung

Sachverhalt:

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema beabsichtigt die Durchführung vom Tag der Sachsen und der 850-Jahr-Feier. Für die Realisierung ist es notwendig verschiedenartigste Aufträge entsprechend vergaberechtlicher Vorgaben auszulösen.

Da die tatsächliche Realisierung des Festes zunächst noch unsicher war, wurden bis Ende Januar kaum Verträge abgeschlossen. Folglich müssen nun möglichst schnell die anstehenden Vergabeverfahren durchgeführt werden. Nur durch einen schnellen und effizienten Prozess kann der Erfolg des Festes sichergestellt werden.

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO kann der Stadtrat Aufgaben an den Oberbürgermeister übertragen. Aktuell hat der Oberbürgermeister nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 der Hauptsatzung die Möglichkeit Leistungen nach VOL bis zu einer Auftragssumme von 25.000 € zu beauftragen.

Diese Wertgrenze soll, lediglich für die Vergabe von Leistungen im Rahmen vom Tag der Sachsen und der 850-Jahr-Feier für den begrenzten Zeitraum der Abwicklung des Festes bis zum 03.09.2023 auf 50.000 € erhöht werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 SächsGemO kann der Stadtrat durch Beschluss einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen. Aktuell entscheidet der Verwaltungsausschuss gem. § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung über Vergaben von Leistungen nach VOL über 25.000 € bis zu einer Höhe von 250.000 €. Diese Wertgrenze soll, lediglich für Vergaben im Rahmen vom Tag der Sachsen und der 850-Jahr-Feier für den begrenzten Zeitraum der Abwicklung des Festes bis zum 03.09.2023 erhöht werden. Dabei soll der Verwaltungsausschuss bei Vergaben von Leistungen über 50.000 € bis zu einer Höhe von 500.000 € entscheidungsberechtigt sein.

Um eine zügige Vergabe der Leistungen zu gewährleisten und damit den vorgenannten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, ist eine Übertragung der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates auf den Verwaltungsausschuss und eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse vom Verwaltungsausschuss auf den Oberbürgermeister notwendig. Dadurch kann im Rahmen des Vergabeverfahrens Zeit, welche u.a. durch die Ladungsfristen entstehen, eingespart werden. Folglich kann die Verwaltung flexibler auf die Erfordernisse und Besonderheiten dieses einmaligen Ereignisses reagieren.

Sofern der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zugestimmt wird, wird über die getroffene Vergabeentscheidung im Verwaltungsbericht informiert.

finanzwirtsch. Stellungnahme:
entfällt

Kohl
Oberbürgermeister

Anlagen:
- - -